



Satzung

Inhaltsverzeichnis

I. Zielsetzung des Tennisclubs	1 Name und Sitz des Clubs
	2 Zweck
	3 Gemeinnützigkeit / Ehrenamtszuschale
II. Mitgliedschaft	4 Mitglieder
	5 Ordentliche Mitglieder
	6 Jugendmitglieder
	7 Außerordentliche Mitglieder
	8 Ehrenmitglieder
	9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluß
	10 Beschwerde gegen Mitgliedschaftsentzug
	11 Mitgliedschaftsrechte
	12 Verpflichtung der Mitglieder
III. Gäste	13 Gastspieler
	14 Gastgebühren
	15 Spielzeit der Gäste
IV. Verwaltung	16 Geschäftsjahr
	17 Festsetzung der Gebühren
	18 Vereinsorgane
	19 Vorstandschaft
	20 Amtszeit
	21 Clubvorsitz
	22 Spielbetrieb
	23 Spielausschuß
	24 Schriftverkehr
	25 Kassenführung
	26 Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse
	27 Ordentliche Mitgliederversammlung
	28 Tagungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung
	29 Außerordentliche Mitgliederversammlung
	30 Stimmrecht der Mitglieder
	31 Versammlungsprotokoll
V. Sonstige Bestimmungen	32 Haftung bei Unfall und Diebstahl
	33 Vermögen und Schulden des Clubs
	34 Satzungsänderung
	35 Änderung des Clubzweckes
	36 Auflösung des Clubs

I. Zielsetzung des Tennisclubs

1 Name und Sitz des Clubs

Der Verein führt den Namen „Raumentaler Tennisclub“. Unter diesem Namen ist er in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Rastatt.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennissports mit dem Ziele, den schaffenden Menschen Gesundheit und Erholung zu vermitteln, die Jugend durch die kulturellen Werte des Sports erzielen und durch Veranstaltungen von Turnieren und Clubwettkämpfen dem reinen Sportgedanken zu dienen.

3 Gemeinnützigkeit / Ehrenamtspauschale

Der Club dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen seinem gesamten Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Konfessionelle, partei- und rassenpolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren bzw. tätig werden, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EstG) begünstigt werden. Über den jeweiligen Antrag entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

4 Mitglieder

Der Raumentaler Tennisclub besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern (Aktiven)
2. Jugendmitgliedern (Aktiven)
3. Außerordentlichen Mitgliedern (Passiven)
4. Ehrenmitgliedern

5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können alle über 18 Jahre alten Personen werden. Sie haben

Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und sind zur Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs berechtigt.

Der Beitritt muß schriftlich beantragt werden und wird dann vom Vorstand entschieden.

Jedem ordentlichen Mitglied muß auf Antrag der Übertritt in die außerordentliche Mitgliedschaft gestattet werden. Er kann jedoch nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

6 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder können Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr werden.

Sie haben in der Mitgliederversammlung Sitz, aber kein Stimmrecht, außer bei der Wahl des Sportwarts. Sie sind zur Teilnahme an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Tennisclubs nach näherer Maßgabe der Platz- und Spielordnung berechtigt.

Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen bedarf der Zustimmung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Jugendmitglieder, welche in der Zeit vom 01.04. bis 01.10. das 18. Lebensjahr vollenden, gelten bis zum Schluß des Geschäftsjahres als Jugendmitglieder. Bei der Erreichung der Altersgrenze vor dem 01.04. werden sie ohne weiteres als ordentliche Mitglieder übernommen.

7 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, welche den Tennissport nicht ausüben, aber fördern wollen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie haben außerdem freien Zutritt zu den Platzanlagen und den sportlichen Veranstaltungen, jedoch keinen Anspruch auf Benützung der Tennisplätze. Bei einer Ummeldung während des Jahres vom außerordentlichen zum ordentlichen Mitglied ist der Differenzbetrag der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages nachzuzahlen.

8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand bei Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Vorstandsmitglieder zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

9 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschuß

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt

Dieser kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen. Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3. Durch Ausschuß

Dieser kann erfolgen:

- a) wegen Handlungen, die geeignet sind, das sportliche oder gesellschaftliche Ansehen des Clubs zu schädigen,
- b) wegen unsportlichen Verhaltens oder Verletzung der Amateurbestimmungen,
- c) wegen wiederholter Weigerung, den Beschlüssen oder Anordnungen der zuständigen Organe des Clubs Folge zu leisten.
- d) wenn trotz zweifacher Mahnung fällige Beiträge nicht bezahlt werden.

Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß des kompletten Vorstandes mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

10 Beschwerde gegen Mitgliedschaftsentzug

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes, durch welche die Mitgliedschaft entzogen oder die Rechte eingeschränkt werden, steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muß unter schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 Clubmitgliedern durch den Beschwerdeführer innerhalb 14 Tagen nach Erhalt des anzufechtenden Vorstandsbeschlusses erfolgen, und zwar durch entsprechenden Antrag an den 1. Vorsitzenden. Dieser hat dann die Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.

11 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliederrechte beginnen mit der Zahlung des Beitrages. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht entrichtet hat, es sei denn, daß ihm vom Vorstand auf Antrag Stundung gewährt wird. Das Recht auf Betreten und Benutzung der Platzanlagen ruht ferner bei einem Ausschuß auf Zeit nach Maßgabe der Vorstandschaft.

12 Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme unterwerfen sich die Mitglieder den Bestimmungen dieser Satzung und sonstigen Anordnungen des Clubs (Platzordnung) und seiner Organe.

Die ordentlichen Mitglieder sind vor allem auch gehalten, ihr ganzes sportliches Können in den Dienst des Clubs zu stellen und sich nach Möglichkeit zu Mannschaftskämpfen zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Clubs die sportliche und erzieherische Idee, die der Club verwirklichen will, zu unterstützen und die Interessen des Clubs in jeder Hinsicht wahrzunehmen.

III. Gäste

13 Gastspieler

Gastspieler kann nur sein, wer von einem ordentlichen Mitglied (Club-Mitglied) eingeladen wird. Gastspielerstunden müssen durch Unterschrift des Club-Mitglieds am Aushang angezeigt werden.

Ein Nichtbeachten dieser Regelung kann die Mitgliedschaftsentzug zur Folge haben.

14 Gastgebühren

Die Gebühren für die Gäste werden von der Hauptversammlung festgelegt und in der Spiel und Platzordnung (Gastspielerliste) bekanntgegeben. Am Saisonende werden diese den gastgebenden Club-Mitgliedern berechnet.

15 Spielzeit der Gäste

Gäste können spielen von Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr. An den Wochenenden besteht keine Spielmöglichkeit. Ausnahmeregelungen trifft der Vorstand.

IV. Verwaltung

16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

17 Festsetzung der Gebühren

Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

18 Vereinsorgane

Die Organe des Tennisclubs sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

19 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart und bis zu vier Beisitzern.

Der Vorstand muß mindestens zu 2/3 aus Personen bestehen, die ihren Wohnsitz in Raumental haben. Der 1. Vorsitzende soll in Raumental wohnhaft sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus den Reihen der ordentlichen, weiblichen Mitglieder gewählt werden.

20 Amtszeit

Die gesamte Vorstandschaft wird auf zwei Jahre gewählt.

21 Clubvorsitz

Der Vorstand ist die leitende Funktion für die inneren Angelegenheiten des Vereins.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes der beiden Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit gibt er den Ausschlag.

22 Spielbetrieb

Der Sportwart ist der verantwortliche Leiter des ganzen Spielbetriebs. Ihm obliegt die Sorge für die Platzanlage und die Durchführung der Spiel- und Platzordnung. Er stellt die Turniermannschaften auf und führt mit den auswärtigen Vereinen den Schriftwechsel über die Veranstaltungen von Turnieren. Er ist bei diesen Spielen Mannschaftsführer.

Bei Clubturnieren ist er ausschließlich Oberschiedsrichter im Sinne der Bundesregeln. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Jugendwart. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat er den Spielbericht zu erstatten.

23 Spielausschuß

Dem Sportwart steht zur Unterstützung in sportlichen Angelegenheiten ein Spielausschuß mit beratender Stimme zur Seite. Er besteht aus dem Sportwart als Vorsitzenden und zwei vom Vorstand aus seinen Reihen zu ernennenden ordentlichen Mitgliedern, wovon eines ein weibliches Mitglied sein soll.

24 Schriftverkehr

Den Schriftverkehr besorgt der Schriftführer des Clubs. Er führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen. Das Protokoll wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

25 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet das Clubvermögen, führt die Mitgliederliste und zieht die Beträge ein.

Vom Vorstand genehmigte Neuaufnahmen sind vom Schatzmeister schriftlich zu bestätigen. Er hat alljährlich am Schluß des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

26 Beschwerde gegen Vorstandsbeschlüsse

Gegen die Beschlüsse des Vorstandes steht die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, gegen Anordnungen einzelner Vorstandsmitglieder die Beschwerde an den Vorstand. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

27 Ordentliche Mitgliederversammlung

Alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Sie erfolgt wirksam mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntgabe des Termines in der Tagespresse oder durch schriftlich Einladung aller teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt.

28 Tagungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der 1. Vorsitzende Bericht über die Clubtätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der Sportwart erstattet den Spielbericht und der Schatzmeister den Kassenbericht. Der Kassenbericht ist von zwei aus der Mitte der Versammlung für das laufende Geschäftsjahr zu ernennenden Rechnungsprüfern zu prüfen und von diesen nach Richtigbefund der Versammlung zur Genehmigung vorzuschlagen. Hierauf hat die Versammlung dem Schatzmeister Entlastung zu erteilen. In der Versammlung wird ferner Beschluß gefaßt über alle Clubangelegenheiten, deren Erledigung nach Satzung der Mitgliederversammlung zusteht. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

29 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten kann der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung einer solchen muß erfolgen, wenn mindestens 1/3 Mitglieder sie beim Vorstand schriftlich beantragen.

Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

30 Stimmrecht der Mitglieder

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Es kann nicht übertragen werden. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.

V. Sonstige Bestimmungen

31 Haftung bei Unfall u. Diebstahl

Der Tennisclub haftet nicht für Unfälle und für abhanden gekommenes Eigentum der Mitglieder, Gäste und Zuschauer. Jeder Besucher der Platzanlage handelt auf eigene Gefahr.

32 Vermögen und Schulden des Clubs

Das Clubvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder. Für Vereinskulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

33 Satzungsänderung

Zu einem Beschluß über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

34 Änderung des Clubzweckes

Zur Änderung des Clubzweckes ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Sie kann schriftlich eingeholt werden.

35 Auflösung des Clubs

Der Rauentaler Tennisclub kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich. Sie kann schriftlich eingeholt werden, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung erschienenen Mitglieder es beantragen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das ganze Clubvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Rauental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorwiegend für Zwecke der Leibeserziehung, zu verwenden hat.